

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für die vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Bau- und Montageleistungen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt. Auch wenn geliefert bzw. geleistet wird und die Waren bzw. die Leistung vom Auftraggeber vorbehaltlos abgenommen wird, erkennen wir andere Bedingungen des Auftragnehmers nicht an.

2. Bestandteile der Bau- und Montagebedingungen

Es gelten folgende Bestandteile in der nachstehend genannten Reihenfolge:

- a) diese Bau- und Montagebedingungen der Wintershall Holding GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen
- b) VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung

3. Leistungsumfang

3.1 Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders geregelt gelten folgende Bedingungen:

Der Auftragnehmer hat für die gesamte Dauer der Bauzeit bis zur Abnahme einen Bauleiter namentlich schriftlich gegenüber dem Auftraggeber zu benennen. Ein Wechsel des Bauleiters ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

3.2 Schon bei Angebotsabgabe bzw. Vertragsverhandlungen hat der Auftragnehmer die Baustelle in Augenschein zu nehmen. Eventuelle Behinderungen und Erschwernisse sind bei der Angebotsabgabe / den Vertragsverhandlungen zu klären und zu bepreisen. Unterbleibt dies, so sind alle für eine ordentliche Ausführung bei einer sorgfältigen Besichtigung erkennbaren Behinderungen und Erschwernisse mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

3.3 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer folgende Pflichten, die mit den vereinbarten Preisen abgegolten sind:

- a) Vorhalten der Baustelleneinrichtung für den Leistungsumfang des Auftragnehmers,
- b) Ver- und Entsorgung der Baumaßnahme mit Strom, Wasser, Abwasser während der Bauzeit bis zur Abnahme einschließlich der anfallenden Anschlussgebühren, sofern nicht anders vereinbart.
- c) Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für das in Auftrag gegebene Gewerk, sowie Beachtung der Unfallverhütungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft sowie der HSE - Richtlinie des Auftraggebers.
- d) Schutz der ausgeführten Leistung bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl. Hierzu gehört insbesondere auch der Schutz vor Witterungsschäden und Grundwasser,
- e) Feststellung und Schutz vorhandener Leitungen im Erdreich und in Bauteilen.
- f) Einholung der notwendigen behördlichen Abnahmen einschließlich der hierdurch entstehenden eigenen Kosten und Gebühren, sofern nicht anders vereinbart.
- g) Durchführung der während der Bauzeit anfallenden Vermessungsarbeiten einschließlich der hierdurch entstehenden Kosten und Gebühren,
- h) Aufstellung aller Bestandsunterlagen und Revisionspläne sowie Aushandigung der Bedienungsunterlagen, Bedienungsvorschriften und der Wartungsanweisungen sofern nicht anders vereinbart vor der Abnahme der Leistungen.
- i) Erstellen und Unterhaltung der notwendigen Zuwegung zur Baumaßnahme und Anbringung eines Bauschildes in Absprache mit dem Auftraggeber, sofern nicht anders vereinbart.
- j) Tägliche Reinigung der Baustelle von Abfällen, Verpackungsmaterial usw., die diese Beauftragung betreffen; Entsorgung der Abfälle.
- k) Säuberung, Instandhaltung und Absicherung von Gehsteig- und Straßenflächen.
- l) Teilnahme an allen Baubesprechungen, die diese Beauftragung betreffen.
- m) Ständige Beschäftigung mindestens eines deutsch sprechenden Mitarbeiters an der Baustelle in allen Schlüsselpositionen.
- n) Prüfung der dem Auftragnehmer überlassenen und noch zu überlassenden Unterlagen auf Vollständigkeit und sachliche Geeignetheit; der Auftragnehmer hat die Pflicht zur Nachkontrolle aller Angaben. Ergibt sich aus Sicht des Auftragnehmers Unstimmigkeiten, muss er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinweisen.
- o) Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der gewerblichen Verkehrssitte. Soweit in der bautechnischen Praxis in geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln bestimmte Eigenschaften von Material oder Leistungen gefordert sind, gelten diese als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Gibt es mehrere technisch mögliche Arten der Leistungserbringung, ist die qualitativ bessere zu wählen.
- p) Beweissicherung der angrenzenden Bebauung.

4. Auftragsdurchführung

4.1 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen vom Auftraggeber erteilte Weisungen, gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2 Notwendige Abweichungen von Art und Umfang der vereinbarten Leistungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und bedürfen – außer bei Gefahr im Verzug – der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

4.3 Machen unvermeidbare Stillstände oder Störungen in den Betrieben/auf den Baustellen des Auftraggebers ein Anpassen der Auftragsdurchführung erforderlich, berechtigt dies den Auftragnehmer zu keinerlei Forderungen gegen den Auftraggeber.

5. Verhalten bei Auftragsdurchführung

Die Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers werden sich bei der Auftragsdurchführung in den Betrieben des Auftraggebers aus Sicherheitsgründen den dortigen Zugangskontrollen (sofern vorhanden) unterziehen, sich den dort üblichen Betriebszeiten und Betriebsabläufen anpassen sowie die dort geltenden Sicherheitsvorschriften beachten und den diesbezüglichen Anweisungen des Auftraggebers Folge leisten.

6. Material, Hilfsmittel, Maschinen und Geräte

6.1 Vorbehaltlich Ziffer 6.4. sind alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Materialien (z.B. Bau- und Werkstoffe, Ersatzteile) sowie Hilfsmittel (d.h. Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Gerüste, Baubaracken, Energie, Wasser usw.) ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung vom Auftragnehmer zu stellen. Über ihre Anlieferung in die Betriebe des Auftraggebers sind dem Auftraggeber entsprechende Lieferscheine einzureichen.

6.2 Nicht mehr benötigtes Material und Hilfsmittel sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Erledigung des Auftrags abzutransportieren. Bei Verlassen der Betriebe des Auftraggebers ist ihre vorherige Anlieferung durch den Auftragnehmer nachzuweisen.

6.3 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber bzw. vom Auftraggeber benannten Dritten die Mitbenutzung gestellter Hilfsmittel.

6.4 Ist vereinbart, dass Material und/oder Hilfsmittel ganz oder teilweise vom Auftraggeber gestellt werden, sind diese vom Auftragnehmer unter Angabe der Bestellnummer und des Verwendungszwecks bei den entsprechenden Stellen der Betriebe des Auftraggebers abzuholen und einer sofortigen Prüfung zu unterziehen. Mit Übergabe geht das Risiko an den Auftragnehmer über. Etwasige Beanstandungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Spätere Beanstandungen werden vom Auftraggeber nicht anerkannt.

6.5 Für die Unterbringung und Überwachung von Material und Hilfsmitteln hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Bei Verlassen der Betriebe des Auftraggebers die vorherige Anlieferung von Material und Hilfsmitteln durch den Auftragnehmer nachzuweisen. Für die vom Auftragnehmer angelieferten Materialien und Hilfsstoffe sowie für das sonstige auf der Baustelle befindliche Eigentum des Auftragnehmers übernimmt der Auftraggeber keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz.

7. Versicherung

Die Versicherung von Material und Hilfsmitteln gegen Brand- und Explosionsgefahr ist Sache des Auftragnehmers.

8. Vergütung, Abrechnung, Zahlungen

8.1 Die vereinbarten Preise beinhalten die Vergütung für alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Leistungen (insbesondere Personal, Material, Hilfsmittel und die in diesen Bedingungen aufgeführten Leistungen); dies gilt auch für im Auftrag nicht ausdrücklich erwähnte Leistungen, sowie aller notwendigen Versuchsläufe und Inbetriebnahmen, soweit diese sinngemäß zur Ausführung der betreffenden Einzelleistungen gehören.

8.2 Mit den vereinbarten Preisen sind auch alle Leistungen, Nebenleistungen und Maßnahmen bis zur Abnahme abgegolten, die für die Abwehr von Schäden und Witterungseinflüssen erforderlich werden.

8.3 Die vereinbarten Preise werden von Lohn-, Materialpreis-, Sozialabgaben- oder Steuererhöhungen und dergleichen bis zur Abnahme nicht berührt. Ausgenommen ist eine Mehrwertsteueränderung.

8.4 Der Auftraggeber leistet bei monatlichen Teilrechnungen Zahlungen in Höhe von 90% der in prüffähigen Teilrechnungen ausgewiesenen Beträge innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles. Die weiteren 10% werden mit der Schlusszahlung ausgezahlt. Teilzahlungen werden nur dann geleistet, wenn sie über 10% der voraussichtlichen Gesamtvergütung liegen und mindestens Euro 10.000,- betragen.

8.5 Die Schlussrechnung ist innerhalb von 4 Wochen nach Abnahme durch den Auftraggeber mit allen notwendigen Abrechnungsunterlagen die vom Auftraggeber per Unterschrift anerkannt wurden in prüffähiger Form aufzustellen und dem Auftraggeber nachweislich zuzustellen. Der Auftraggeber prüft und bezahlt die Schlussrechnung innerhalb von 30 Tagen ab Zugang unter Abzug des unter Ziffer 14.3. vereinbarten Sicherheitseinhalts.

- 8.6. Gemäß §§ 28 ff EStG ist der Auftraggeber verpflichtet, soweit der Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung vorlegt, 15% der Zahlung an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen. Damit der Auftraggeber dieser Verpflichtung nachkommen kann, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens mit Vorlage der Rechnung das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt, die Steuernummer und die Bankverbindung des Finanzamtes des Auftragnehmers mitzuteilen. Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Mitteilung dieser Angaben durch den Auftragnehmer Fälligkeitsvoraussetzung für die Zahlung ist.
- 8.7 Die von Aufsichtspersonen des Auftragnehmers im Interesse des Auftragnehmers aufgewendeten Arbeitszeiten für schriftliche Arbeiten usw., wozu auch die Erstellung der täglichen Arbeitszeitanzeige gehört, sowie der Zeit- und Sachaufwand zur Erfüllung der Pflichten gemäß Ziffer 3, 4 und 5 werden vom Auftraggeber nicht vergütet.
- 8.8 Soweit Abrechnung und Vergütung nach Aufmass vereinbart wurde, gilt ergänzend zu den Ziffern 8.1. bis 8.7. folgendes:
- Wurden die Einheitssätze unter der einvernehmlichen Annahme eines bestimmten Gesamtvolumens des Auftrags vereinbart, besteht ein Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Einheitssätze, wenn der Umfang der tatsächlichen Leistungen den angenommenen Gesamtvolumen um mehr als 25% über- oder unterschreitet; der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, sobald sich Über- oder Unterschreitungen von mehr als 25% abzeichnen.
 - Abrechnungsfähig in Teil- oder Schlussrechnung sind nur Lieferungen/Leistungen, die auf Grundlage eines an Ort und Stelle gemeinsam erstellten Aufmasses, in welchem alle abrechenbaren Positionen nachvollziehbar dokumentiert sind und welches von den aufnehmenden Personen des Auftragnehmers und einer vom Auftraggeber schriftlich benannten Person oder dessen Vertreter zu unterzeichnen sind.
 - Massenberechnungen, Aufmasslisten, Abrechnungszeichnungen und Materialverbrauchsangaben sind auf Anforderung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Massen sind nach mathematischen Formeln (nicht nach Näherungsverfahren) zu ermitteln.
- 8.9. Soweit Abrechnung und Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart wurden, gilt ergänzend zu den Ziffern 8.1. bis 8.7. folgendes:
- Zeitlohnstunden sind auf den vom Auftraggeber beizustellenden Zeitanzeigen täglich einzutragen und vollständig auszufüllen, einschl. der Angabe der Komm- und Gehzeiten und wöchentlich zum Auftraggeber zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen. Bei den Eintragungen der Ist-Arbeitszeiten sind mindestens die gesetzlichen Pausen zu berücksichtigen.
 - der Auftraggeber erstattet nachgewiesenen Kosten des Auftragnehmers/Beauftragten für an die eingesetzten Mitarbeiter ggf. erforderlicher Auslösung, sowie Fahrt- und Wegegehalte, nur, soweit solche Zahlungen in den einzelvertraglichen Regelungen vereinbart wurden.
 - Übernachungskosten (generell ohne Frühstück) werden auf Nachweis nur vergütet, soweit solche Zahlungen in den einzelvertraglichen Regelungen vereinbart wurden.
 - Mangels fehlender Vereinbarung über Verrechnungssätze vergütet der Auftraggeber lediglich die nachgewiesene tatsächliche Arbeitszeit (ohne Pausen) mit einem angemessenen Stundensatz je eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. eines Beauftragten des Auftragnehmers, maximal in Höhe des vom Auftragnehmer / Beauftragten zu zahlenden Tariflohns, zzgl. eines angemessenen Unternehmerzuschlages
- 9. Geänderte oder zusätzliche Leistungen**
- 9.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geänderte und/oder zusätzliche Leistungen auf Verlangen des Auftraggebers auszuführen, wenn diese zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden. Dies gilt nicht, wenn der Betrieb des Auftragnehmers hierauf nicht eingerichtet ist. Die Vergütung des Auftragnehmers bestimmt sich auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Kosten der geforderten Leistung.
- 9.2 Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene oder veränderte Leistung vom Auftraggeber gefordert, so hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf besondere Vergütung nur dann, wenn er den Anspruch dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich ankündigt, ein zeitnahes Nachtragsangebot einreicht, und die Höhe der Vergütung mit dem Auftraggeber vereinbart ist, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Eine Abrechnung dieser Mehrleistungen ist erst nach Vorlage einer schriftlichen Bestellung durch den Auftraggeber möglich.
- 9.3 Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht, wenn der vom Auftragnehmer geltend gemachte Nachtrag auf Umständen beruht, die aus den Angebotsunterlagen (Baupläne und Leistungsbeschreibung) im Zusammenhang mit der Baustellenbesichtigung für gewissenhafte Auftragnehmer ersichtlich gewesen wären und gleichwohl vor Vertragsschluss kein Hinweis unter Angabe der Mehrkosten erfolgt ist. Solche Leistungen gelten dann als Nebenleistungen, die in die mit der Leistungsbeschreibung abgefragten Preise einkalkuliert sind.
- 9.4 Änderungs- und Nachtragsaufträge sind nur wirksam, sofern sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden.
- 10. Ausführungsfristen**
- 10.1 Die vertraglich vereinbarten Termine bzw. Fristen sind verbindlich (Vertragsfristen). Dies gilt insbesondere für den vereinbarten Fertigstellungstermin, aber auch für den vereinbarten Baubeginn sowie für sämtliche Zwischenstermine, insbesondere die in einem Bauzeitenplan festgelegten Termine.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit Arbeitskräften, Geräten, Gerüsten, Stoffen oder Bauteilen so ausreichend zu bestücken, dass er die Fristen auch unter Berücksichtigung externer Einflüsse einhalten kann. Ist dies nicht der Fall, hat er auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- 10.3 Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er für die hierdurch entstehenden Nachteile und Schäden aufzukommen.
- 11. Funktionsprüfungen und Probetrieb nach Montagearbeiten bei Anlagen - sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart**
- 11.1. Nach Abschluss der Montagearbeiten ist die Anlage fertiggestellt. Es beginnen dann die Funktionsprüfungen mit und ohne Last für einzelne Anlagenteile, Anlagengruppen und die Gesamtanlage.
- 11.2. Nach Abschluss der Funktionsprüfungen ist die Anlage funktionsfähig. Erweist sich die Anlage nach Inbetriebnahme als betriebsbereit, ist unverzüglich der Probetrieb aufzunehmen, um die Funktionstüchtigkeit der Anlage festzustellen.
- 11.3 Während des Probetriebs wird die Anlage nach einem vom Auftraggeber vorzugebenden Programm genutzt; sie läuft jedoch noch unter der Aufsicht und Verantwortung des Auftragnehmers.
- 11.4 Schäden, die während des Probetriebs an der Anlage/Maschine entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass das Bedienungspersonal des Auftraggebers entgegen dem vom Auftragnehmer bekannt gegebenen und erläuterten Bedienungsprotokoll gehandelt hat.
- 11.5 Für die Aufnahme des Probetriebs muss eine Abstimmung über die Bauleitung des Auftraggebers mit den übrigen beteiligten Firmen sowie dem Produktions- und Erhaltungsbetrieb des Auftraggebers erfolgen.
- 11.6 Mit dem Beginn des Probetriebs oder mit irgendwelchen Ereignissen während des Probetriebs sind weder der Gefahrübergang, noch die Abnahme, noch der Beginn der Gewährleistungs-, bzw. Verjährungsfrist verbunden.
- 12. Abnahme - sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart**
- 12.1 Die Abnahme erfolgt förmlich durch Unterzeichnung des Abnahmeformulars des Auftraggebers, bzw. auch des Auftragnehmers, sofern Mängel vorhanden sind. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen. Beide Parteien haben das Recht, zur Abnahme mit einer Frist von 7 Werktagen einzuladen.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.
- 12.3 Die in § 640 Absatz 1 Satz 3 BGB geregelte fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.
- 12.4 Die Abnahme durch Fertigstellungsbescheinigung ist ausgeschlossen.
- 12.5 Sofern eine Abnahme gefordert ist, ist eine Einreichung der Schlussrechnung nur mit Beifügung der unterschriebenen Abnahmeerklärung möglich.
- 13. Gewährleistung**
- Die Gewährleistungsfrist für alle Leistungen des Auftragnehmers beträgt 5 Jahre und beginnt mit der Abnahme.
- 14. Sicherheiten**
- 14.1 Der Auftragnehmer stellt sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart für die Dauer der Vertragsausführung eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Vertragserfüllungssicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Die Vertragserfüllungssicherheit ist in Form einer selbstschuldnerischen befristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines deutschen Kreditversicherers zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit (§ 770 BGB), die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) sowie das Recht der Hinterlegung verzichtet werden. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der Auftragnehmer.
- Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung des Vertrages nachweislich zu übergeben.
- 14.2 Wird die Bürgschaft bis zur Fälligkeit der ersten Zwischenrechnung nicht übergeben, so kann der Auftraggeber die Sicherheitsleistung bis zur Stellung der Bürgschaft hiervon und ggf. von den nachfolgenden Zwischenrechnungen einbehalten.
- 14.3 Der Auftraggeber behält sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart als Gewährleistungssicherheit 5 % der Nettoabrechnungssumme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von der Schlussrechnung ein. Diese werden an den Auftragnehmer ausbezahlt, sofern dieser eine Gewährleistungssicherheit in gleicher Höhe entsprechend den unter 14.1. genannten Anforderungen an die Bürgschaftsurkunde stellt.
- Die Sicherheit für die Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

- 14.4 Die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft erfolgt auf schriftliche Anforderung durch den Auftragnehmer nach Abnahme und vertragsgemäßer Schlussrechnungslegung, wenn der Auftragnehmer die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat, etwaige Ansprüche (einschließlich Ansprüche Dritter) befriedigt und eine vereinbarte Gewährleistungssicherheit geleistet hat.

Die Rückgabe der Gewährleistungsbürgschaft erfolgt auf schriftliche Anforderung durch den Auftragnehmer, wenn die Verjährungsfristen für die Gewährleistung abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

15. Kündigung

- 15.1 Unbeschadet sonstiger Rechte kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn seitens des Auftragnehmers eine schwerwiegende Vertragsstörung vorliegt.
- 15.2 Eine schwerwiegende Vertragsstörung liegt insbesondere dann vor, wenn ein nicht geringfügiges vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung mit Kündigungsandrohung nicht abgestellt wird.
- 15.3 Eine schwerwiegende Vertragsstörung liegt auch bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die HSE Richtlinie vor.
- 15.4 Eine schwerwiegende Vertragsstörung liegt außerdem dann vor, wenn der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.
- 15.5 Eine schwerwiegende Vertragsstörung liegt außerdem dann vor, wenn der Auftragnehmer einen Nachunternehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers beauftragt oder eine Weitergabe durch Nachunternehmer zulässt und/oder duldet. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt zu kündigen, wenn der Auftragnehmer nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist die ohne schriftliche Zustimmung tätigen Nachunternehmer von der Baustelle nicht entfernt hat.
- 15.6 Im Falle einer Kündigung hat auf Verlangen einer Vertragspartei binnen 3 Werktagen ein gemeinsames Aufmass stattzufinden.
- 15.7 Nach der Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz bleiben unberührt.

16. Überzahlung

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.